

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8805 –**

Mögliches Verbot der Hundeausbildung an der lebenden Ente sowie Verbot der Baujagd mittels Schliefenanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der geplanten Änderung der Landesjagdgesetze in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird unter anderem der Wegfall der Jagd mit Bauhunden in Naturbauten und die bisherige Ausnahmeregelung für ausgebildete Jagdhunde thematisiert. Zwar ist das Kupieren von Jagdgebrauchshunderassen derzeit noch erlaubt, doch ein Wegfall der Kupiermöglichkeiten wird aktuell diskutiert (Wild und Hund, Nummer 16, 2023, S. 33 ff.). Es besteht erhöhte Verletzungsgefahr für die Jagdhunde, der zukünftige Einsatz steht in Frage. Die Ausbildung der Hunde an der sogenannten Müllereute bei der Wasserarbeit soll demnach auch bald nicht mehr ermöglicht werden (www.natuerlich-jagd.de/hund/stopp-den-gruenen-plaenen-zur-beschraenkung-der-jagd/). Bei dieser Jagdmethode wird eine Ente mittels Papiermanschetten vorübergehend flugunfähig gemacht. Der Jagdhund soll so das Verhalten einer geflügelten Ente, die sich im Schilf drückt und weite Strecken taucht, erlernen – ein Hilfsmittel, um tierschutzkonform jagen zu können. Enten schwimmen schneller als jeder Jagdhund. Die Fluchttaktik der Ente kann so ohne jedes Tierleid erlernt werden, immer unter kontrollierten Bedingungen, vor dem Einsatz im Echtbetrieb (www.jaegermagazin.de/jagd-aktuell/news-fuer-jaeger/hundeausbildung-in-gefahr-niedersachsen/). Auch die Ausbildung am lebenden Wild in einer Schliefenanlage zur Vorbereitung und Konditionierung der Arbeit der Erdhunde bei der Baujagd soll verboten werden. Somit wird die frühe notwendige Prägung auf den Fuchs unmöglich gemacht (ebd.). Schliefwarte bekommen Schulungen zur tierschutzgerechten Führung ihrer Anlagen, der direkte Kontakt zwischen Fuchs und Hund wird mittels Schiebern oder Drehkesselanlagen vermieden. Bessere Haltungsbedingungen für Schlieffüchse bei den Maßen der Zwinger und angepasste artgerechtere Haltung werden bereits praktisch umgesetzt (djz.de/kompetenzgruppe-bodenjagd-und-schliefarbeit-gegruendet/). Derzeit laufen Forschungsvorhaben hinsichtlich der Stressbelastung der Füchse während der Arbeit. Eine Kompetenzgruppe Bodenjagd arbeitet an einer rasseübergreifenden Prüfungsordnung für Erdhunde (www.wild-tierschutz-deutschland.de/single-post/baujagd-kunstabau). Fachleute und Praktiker verfügen über umfangreiche Kenntnisse in den Bereichen Tierschutz, Tierhaltung, Hundeausbildung und Bodenjagd. Für das Prädatorenmanagement hat die Bodenjagd erhebliche Bedeutung (www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-

Abschlussbericht-AZ-32166_02.pdf). Die Bejagung von Prädatoren gilt als effektivste Jagdmethode und gewährleistet die Erhaltung von wertvollen Aufzugs- und Rückzugsgebieten für zahlreiche geschützte Arten (z. B. bodenbrütende Wiesenvögel – Kiebitz, Rebhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe – und ihre Nachkommen). Potentielle Beutegreifer kann man so gezielt reduzieren und den Druck auf sensible Arten abmildern. Diese Jagd umfasst alle Formen der Fallenjagd sowie die Einzel- und Gesellschaftsjagd (www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/25065.html).

Im Regierungsentwurf zum neuen rheinland-pfälzischen Jagdgesetz ist ein Verbot der Baujagd auf Füchse und Dachse am Naturbau vorgesehen, die Jagd im Kunstbau soll noch erhalten bleiben (mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Startseite/Pressemeldung-PDF/Regierungsentwurf_zum_Landesjagdgesetz.pdf). Im Tierschutzgesetz (TierSchG) gilt das festgeschriebene Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG; www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html).

Nach Auffassung der Fragesteller nutzen Tierrechtsorganisationen leider das Verbot der Baujagd oft zur Stimmungsmache und so zur Generierung von Spendengeldern (www.peta.de/themen/jagd/irrtuemer/). Fehlinformationen werden in den Augen der Fragesteller bewusst gestreut, Untersuchungen und wissenschaftliche Befunde negiert, auch vor der Umsetzung ihrer Ziele mittels Straftaten (Sachbeschädigung, Brandstiftung, Beleidigung und Bedrohung bis zu Morddrohungen) schreckt man nicht zurück (www.jaegermagazin.de/jagd-aktuell/news-fuer-jaeger/jagdverband-stellt-straftanzeige-gegen-peta/).

1. Hat sich die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Bejagung von Füchsen in Kunstbauten (Schliefenanlagen) hinsichtlich der Konformität mit dem Tierschutzgesetz beraten lassen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In den vergangenen Jahren hat sich die Bundesregierung zu der Bejagung von Füchsen in Schliefenanlagen nicht beraten lassen.

2. Empfiehlt die Bundesregierung das jagdfachliche Kupieren von Jagdhunden (Stöber- und Vorstehhunden) zur Verwendung im jagdlichen Einsatz?
Wenn ja, wird sie diesen Punkt auch in der nächsten Änderung des Bundesjagdgesetzes integrieren?

Die Bundesregierung empfiehlt nicht das Kupieren der Rute bei Jagdhunden.

3. Sieht die Bundesregierung bei einem möglichen Verbot von Schliefenanlagen, dem Einsatz der Müllerente sowie einem Kupierverbot von Jagdhunden ihre Regelungskompetenz berührt?
Wenn ja, hat sich die Bundesregierung bereits damit befasst, und hält die Bundesregierung ggf. eine entsprechende zukünftige Änderung des Bundesjagdgesetzes für umsetzbar (wenn ja, arbeitet sie auf ein Verbot der genannten Praktiken zu, und wenn nein, warum nicht)?

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 des Grundgesetzes (GG) ist das Jagdwesen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG durch Gesetz abweichende Regelungen über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) treffen.

Eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen bestehen aktuell keine Überlegungen zu etwaigen Änderungen des Bundesjagdgesetzes im Hinblick auf die genannten Aspekte.

4. Welche praktikablen Alternativen zur Müllerrente kann die Bundesregierung zur Ausbildung der Jagdhunde bei der Wasserarbeit nennen?

Ist für eine spätere Neuauflage des Bundesjagdgesetzes eine Alternative geplant?

Zur „Müllerrente“ wird derzeit keine praktikable Alternative gesehen. Die Hundearbeit mittels Müllerrente ist im geltenden Bundesjagdgesetz nicht geregelt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer strafrechtlichen Verfolgung von Vergehen von Tierrechtsorganisationen gegen die Jagd und die korrekte Jagdausübung?

Wenn ja, welche Vergehen, und wie oft wurden solche Vergehen in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren geahndet?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob und ggf. inwieweit derartige Vergehen geahndet worden sind.

6. Plant die Bundesregierung, die Jägerschaft in Deutschland mit Mitteln der bestmöglichen Aufklärung über die Jagd bzw. Jagdausübung (Baujagd, Kupierverbot), den Naturschutz durch Jagd bzw. den Einsatz jagdlicher Hilfsmittel (beispielsweise Müllerrente) zu unterstützen, wenn ja, mit welchen, bzw. in welcher Form plant sie, sie zu unterstützen, und wenn nein, warum wird die Bundesregierung die Jägerschaft nicht unterstützen?

Die Bundesregierung plant dies derzeit nicht, da eine entsprechende Aufklärung in den Aufgabenbereich der Jagdverbände, der Jagdschulen und der Fachzeitschriften fällt.

